**Rechtsmittelverfahren (Muster D)**

**Schlichtungsbehörde**

Bevor in Rechtsstreitigkeiten das Rekursgericht angerufen werden kann, sieht das Personalreglement neu eine Schlichtungsbehörde vor. Aufgabe der Schlichtungsbehörde ist es in erster Linie, bei Konflikten zwischen der Römisch-Katholischen Kirche als Arbeitgeberin und ihren Mitarbeitenden eine Einigung herbeizuführen. Dafür führt sie in der Regel eine Schlichtungsverhandlung unter Anwesenheit und Mitwirkung der Parteien durch. Erst nach durchgeführtem Schlichtungsverfahren steht – sofern mittels Schlichtung keine Einigung erzielt werden konnte – der Rechtmittelweg an das Rekursgericht offen (vgl. Schema Rechtsmittelweg).

**Ablauf vor der Schlichtungsbehörde**

Nachdem das Gesuch eingegangen ist, prüft die Schlichtungsbehörde ob die formellen Voraussetzungen erfüllt sind (Form, Frist, Berechtigung zur Einreichung des Gesuchs etc.). Sind die formellen Voraussetzungen nicht erfüllt, wird auf das Gesuch nicht eingetreten. Nach Eingang und Prüfung der formellen Voraussetzungen holt die Schlichtungsbehörde eine schriftliche Stellungnahme ein, die sie an die gesuchstellende Person weiterleitet. Danach werden in der Regel die Parteien, der/die Personalverantwortliche und wenn nötig weitere Personen zu einer Verhandlung eingeladen. Die/der Gesuchstellende kann den Schlichtungsantrag bis nach Anhörung der Beteiligten vor der Schlichtungsbehörde des Kirchenrates wieder zurückziehen.

Nach Anhörung der Beteiligten gibt die Schlichtungsbehörde eine Empfehlung ab. Diese wird der zuständigen Stelle zugestellt, die innert 30 Tagen eine neue Verfügung oder einen neuen Beschluss erlassen muss. Danach steht der Rechtsmittelweg offen, das heisst die/der Gesuchstelle kann diese neue Verfügung bzw. Beschluss innert Frist an das Rekursgericht weiterziehen. Bei einer Verfügung steht das Beschwerdeverfahren, bei einem Beschluss das Klageverfahren offen.

Bleibt die Schlichtung erfolglos, so setzt die Schlichtungsbehörde den Betroffenen eine Frist von maximal drei Monaten, um die Streitsache dem Rekursgericht zur Entscheidung vorzulegen. Bei einer Verfügung steht das Beschwerdeverfahren, bei einem Beschluss das Klageverfahren offen.